

B e r i c h t

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2024

der

Maecenata Stiftung

München

durch

Nikolaus Hafner

Wirtschaftsprüfer



HAFNER & PARTNER

MBB
STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER

Inhaltsübersicht

Seite

A. Prüfungsauftrag	4
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Gegenstand der Prüfung.....	10
II. Art und Umfang der Prüfung	10
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	13
1. Vorjahresabschluss	13
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
3. Jahresabschluss.....	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	15
2. Zusammenfassende Beurteilung	15
E. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	16
F. Schlussbemerkung.....	17

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024	Anlage 3
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 4
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	Anlage 6

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

Maecenata Stiftung, München,

- im Folgenden auch kurz "Stiftung" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 der Stiftung zu prüfen.

Darüber hinaus wurden wir vom Vorstand beauftragt, die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge sowie zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu prüfen und hierüber zu berichten.

Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung. Der Prüfungsauftrag datiert vom 17. November 2025.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der nachfolgende Bericht wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) erstellt.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die geprüfte Stiftung.

Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere im Bereich Prüfungen, gelten, was die Haftung anbelangt, ausschließlich die jeweiligen gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB. Ergänzend dazu gelten für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Schutzwirkung des zugrunde liegenden Auftragsverhältnisses zu Gunsten Dritter ausgeschlossen wird.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der **Maecenata Stiftung, München**, unter dem Datum vom 28. Januar 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Maecenata Stiftung, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Maecenata Stiftung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 erhalten und seine Erträge sowie die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 bestimmungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und seine Erträge sowie die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr bestimmungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Beurteilungskriterien für die Prüfung des Jahresabschlusses waren die deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) mit Ausnahme der Vorschriften zur Aufstellung eines Anhangs sowie stiftungsrechtliche Besonderheiten. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayStG (Bayerisches Stiftungsgesetz) und aufgrund der satzungsgemäßen Vorgaben wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens (= Stiftungskapitals) und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erweitert.

Der Vorstand der Stiftung ist für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss sowie die uns vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

II. Art und Umfang der Prüfung

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie den *IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740), Stand 25. Februar 2000*, beachtet. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich unsere Prüfung nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 6. November 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024.

Der Prüfung lagen eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung der Stiftung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Rahmen der Erstellung des Risikoprofils haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Werthaltigkeit der Finanzanlagen
- Nominelle Erhaltung des Grundstockvermögens
- Bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Personen erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufssüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass der Jahresabschluss den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften entspricht und uns alle für dessen Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilt und Unterlagen bereitgestellt wurden.

In einer ergänzenden Erklärung hat der Vorstand zudem bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen von gegebenenfalls nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind. Im Geschäftsjahr 2024 lagen solche Prüfungsdifferenzen oder zu korrigierende Angaben nicht vor.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum vom 6. November 2024 versehen.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Rechnungslegung der Stiftung erfolgt IT-gestützt auf einer eigenen EDV-Anlage der Steuerkanzlei C.O.X. Steuerberatung. Treuhand. GmbH, Berlin. Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der IT-gestützten Rechnungslegung die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Eröffnungsbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnungen und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

Die Stiftung ist zum Abschlussstichtag als kleine Stiftung analog § 267 Abs. 1 HGB einzustufen.

Nach Art. 14 BayStG ist die Stiftung zur ordnungsgemäßen Führung von Büchern und zur Aufstellung einer Jahresrechnung verpflichtet. In Erfüllung dieser Vorschriften wurde der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 gemäß *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5), Stand 6. Dezember 2013*, in Anlehnung an die handelsrechtlich geltenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der stiftungsrechtlichen Besonderheiten aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB unter Berücksichtigung der speziellen Strukturmerkmale der Stiftung aufgestellt.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Im Folgenden gehen wir auf die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen unter Berücksichtigung von Ermessensspielräumen ein, welche wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Stiftungstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.
- Bankguthaben, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit ihrem Nennwert aktiviert.
- Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind jeweils in Höhe des Betrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig erscheint.
- Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.
- Im Übrigen wird auf die Angaben im Anhang verwiesen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Beurteilung sind wir – unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen – zu der Auffassung gelangt, dass der Jahresabschluss sowie Anhang, wie er sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

E. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

Gemäß unserem Prüfungsauftrag sind nach Art. 14 Abs. 3 BayStG auch die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen zu prüfen, und es ist hierüber zu berichten. Die Ergebnisse stellen wir im Folgenden zusammenfassend dar:

- Die einzelnen Posten des Jahresabschlusses sind sachlich und rechnerisch begründet und nachgewiesen.
- Bei den Erträgen und Aufwendungen wurde nach den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
- Das Grundstockvermögen ist erhalten, wurde nachgewiesen und korrekt bewertet.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Rottach-Egern, den 28. Januar 2026



Nikolaus Hafner
Wirtschaftsprüfer

Maecenata Stiftung

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital Stiftung			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Errichtungskapital		100.000,00	100.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.060,00	1.457,00	II. Rücklagen			
II. Sachanlagen				1. Ergebnisrücklage	159.000,00		159.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.474,00	5.592,00	a) Gebundene Rücklage	1.030.297,62	1.189.297,62	1.277.174,53
III. Finanzanlagen				b) Freie Rücklage			1.436.174,53
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	700.498,50		700.498,50	III. Ergebnisvortrag		0,00	0,00
2. sonstige Ausleihungen	14.770,89		14.770,89	Summe Eigenkapital	1.289.297,62		1.536.174,53
Summe Anlagevermögen		720.803,39	715.269,39	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. sonstige Rückstellungen	40.477,88		28.519,62
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.500,00		0,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.675,06		129.140,66
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.636.384,03		157.289,22	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 1.607.375,00 (Euro 0,00)				Euro 40.675,06 (Euro 129.140,66)			
				2. sonstige Verbindlichkeiten	5.131.540,42		1.445.943,42
				- davon aus Steuern Euro 10.127,77			
				(Euro 9.829,50)			
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
				Euro 993,60 (Euro 0,00)			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.643.884,03	157.289,22	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 5.020.550,82 (Euro 1.280.918,84)			
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 110.989,60 (Euro 165.024,58)			
Summe Umlaufvermögen		4.137.303,56	2.250.227,48				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		5.781.187,59	2.407.516,70		5.172.215,48		1.575.084,08
		0,00	9.943,14				
		6.501.990,98	3.139.778,23		6.501.990,98		3.139.778,23

Maecenata Stiftung

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Erträge aus Spenden		22.229.073,74	15.097.058,74
2. Umsatzerlöse		13.187,81	7.805,82
3. Gesamtleistung		22.242.261,55	15.104.864,56
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	35,81		0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	26.193,77		18.344,52
		26.229,58	18.344,52
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		33.036,21	51.167,85
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	627.294,59		442.408,91
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	121.227,81		102.951,58
- davon für Altersversorgung Euro 480,39 (Euro 0,00)			
		748.522,40	545.360,49
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.594,20	5.811,29
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	110.539,62		99.792,86
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	17.258,64		14.387,32
c) Reparaturen und Instandhaltungen	4.807,09		0,00
d) Werbe- und Reisekosten	49.969,11		21.230,41
e) verschiedene betriebliche Kosten	275.694,50		492.722,84
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	21.278.066,27		13.905.215,58
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung Euro 413,68 (Euro 4.057,49)			
		21.736.335,23	14.533.349,01
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		9.120,00	7.296,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,15
Übertrag		246.876,91-	5.183,41-

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Anlage 2

Maecenata Stiftung

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		246.876,91-	5.183,41-
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0,04
12. Ergebnis nach Steuern		246.876,91-	5.183,45-
13. Jahresergebnis		246.876,91-	5.183,45-
14. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr		0,00	5.095,81
15. Entnahmen aus Ergebnissrücklagen			
a) aus der freien Rücklage		246.876,91	87,64
16. Ergebnisvortrag		0,00	0,00

Anhang

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Maecenata Stiftung mit Sitz in München, ist unter sinngemäßer Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt worden. Dabei erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind grundsätzlich unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Das Anlagevermögen ist mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder Herstellungskosten, gegebenenfalls vermindert um planmäßige Abschreibungen, ausgewiesen.

Für Vermögensgegenstände, bei denen die Voraussetzungen des Bewertungswahlrechtes nach § 6 (2) EStG vorliegen, wird dieses in Anspruch genommen: Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Der Ansatz der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Liquide Mittel sind zu ihrem Nennwert angesetzt.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind in nachfolgender Übersicht dargestellt.

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2024 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	Anschaffungs- Herstellungskosten 31.12.2024 Euro	kumulierte Abschreibung 01.01.2024 Euro	Abschreibung Geschäftsjahr Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	kumulierte Abschreibung 31.12.2024 Euro	Zuschreibung Geschäftsjahr Euro	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2024 Euro	Buchwert Vorjahr 31.12.2023 Euro
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	286.954,42				286.954,42	285.497,42	397,00			285.894,42		1.060,00	1.457,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	286.954,42				286.954,42	285.497,42	397,00			285.894,42		1.060,00	1.457,00
II. Sachanlagen													
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	73.459,72	5.079,20			78.538,92	67.867,72	6.197,20			74.064,92		4.474,00	5.592,00
Summe Sachanlagen	73.459,72	5.079,20			78.538,92	67.867,72	6.197,20			74.064,92		4.474,00	5.592,00
III. Finanzanlagen													
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	700.498,50				700.498,50	0,00				0,00		700.498,50	700.498,50
2. sonstige Ausleihungen	14.770,89				14.770,89	0,00				0,00		14.770,89	14.770,89
Summe Finanzanlagen	715.269,39				715.269,39	0,00				0,00		715.269,39	715.269,39
Summe Anlagevermögen	1.075.683,53	5.079,20			1.080.762,73	353.365,14	6.594,20			359.959,34		720.803,39	722.318,39

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten in Höhe von Euro 5.172.215,48 (Vorjahr: 1.410.059,50) haben eine Laufzeit unter einem Jahr. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Sonstige Angaben

Vorstand Dr. Rupert Graf Strachwitz
Dr. Felix Michael Weber (bis 15. April 2024)
Ansgar Gessner (ab 15. April 2024)

Anzahl der Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 18 Arbeitnehmer beschäftigt.

Berlin, 29.1.2026

Ort, Datum

Ansgar

Unterschrift

GfHachner

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Maecenata Stiftung, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Maecenata Stiftung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024– geprüft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Art. 14 Abs. Bayerisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 erhalten und seine Erträge sowie die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 bestimmungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und seine Erträge sowie die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr bestimmungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Rottach-Egern, den 28. Januar 2026



Nikolaus Hafner
Wirtschaftsprüfer

* * * * *

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

1. Stiftungssatzung und Stiftungszweck

Die Maecenata Stiftung, München, wurde durch die Umwandlung der nicht-rechtsfähigen Maecenata Stiftung, München, in eine rechtlich selbstständige Stiftung im Jahr 2010 errichtet. Rechtsfähigkeit erlangte die Stiftung mit Ausstellung der Anerkennungsurkunde durch die Regierung von Oberbayern am 26. Juli 2010. Die Stiftung wurde mit dem Vermögen der nicht-rechtsfähigen, nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit dieser Stiftung, aufzulösenden Stiftung gleichen Namens ausgestattet. Mit Datum vom 27. Juli 2018 wurde Stiftungssatzung hinsichtlich der Regelungen zum „Stiftungsrat“ und zum „Vorstand“ geändert. Die Regierung von Oberbayern hat der Satzungsänderung genehmigt.

Die Stiftung dient der Förderung folgender Zwecke:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung des Katastrophenschutzes,
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für die Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an verfolgte Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser, und von Tierseuchen,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, auch im Ausland,
- die Förderung der Religion durch Förderung der Tätigkeit anerkannter, auch nicht-christlicher Religionsgemeinschaften sowie der Verständigung zwischen diesen,

- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen,
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
- die Förderung des Tierschutzes,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
- die Förderung des Sports,
- die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,
- die Förderung des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- die Förderung mildtätiger Zwecke,
- die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

2. Vorstand

Mitglieder des Vorstands waren im Geschäftsjahr 2024:

- Herr Ansgar Gessner (ab 15. April 2024)
- Herr Dr. Rupert Graf Strachwitz
- Herr Dr. Felix Weber (bis 15. April 2024)

Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung grundsätzlich gemeinsam. Sie können sich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gegenseitig Einzelvollmacht einräumen.

3. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2024 aus folgenden Personen zusammen:

- Frau Stefanie Wahl (geschäftsführende Vorsitzende)
- Frau Victoria Weber
- Dr. Heike Kahl
- Dr. Rolf Alter

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.

Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
- die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung der Stiftung.

4. Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung setzte sich bei ihrer Errichtung aus dem Barvermögen der nicht-rechtsfähigen Maecenata Stiftung, München, sowie den Anteilen des Maecenata Instituts, München, an der Maecenata Management GmbH, München, zusammen. Die Anteile an der Maecenata Management GmbH wurden später veräußert. Sowohl die Tätigkeit des Maecenata International e.V., München, als auch der Maecenata Institut gGmbH, München, sind in 2010 auf die Stiftung übergegangen.

II. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird beim Finanzamt München unter der Steuernummer 143/235/55436 geführt. Mit Datum vom 20. März 2025 erging ein Freistellungsbescheid für die Jahre 2021 bis 2023 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.